

Fälle und Lösungen zum Ausländerrecht

für die Ausbildung in der Polizei

Bearbeitet von
Hans Beck

3., überarbeitete Auflage 2014. Buch. 176 S. Kartoniert

ISBN 978 3 415 05198 0

Format (B x L): 14,5 x 20,8 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Ausländerrecht, Asyl,
Staatsangehörigkeit](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fall 2: Positiv-Staater aus Montenegro zu Besuchsaufenthalt in Deutschland

Sachverhalt:

Im Rahmen einer nächtlichen Kontrollstelle auf der BAB A 81 am 21.07.2013 bei Böblingen kontrollieren Sie einen Pkw, der mit zwei Insassen besetzt ist.

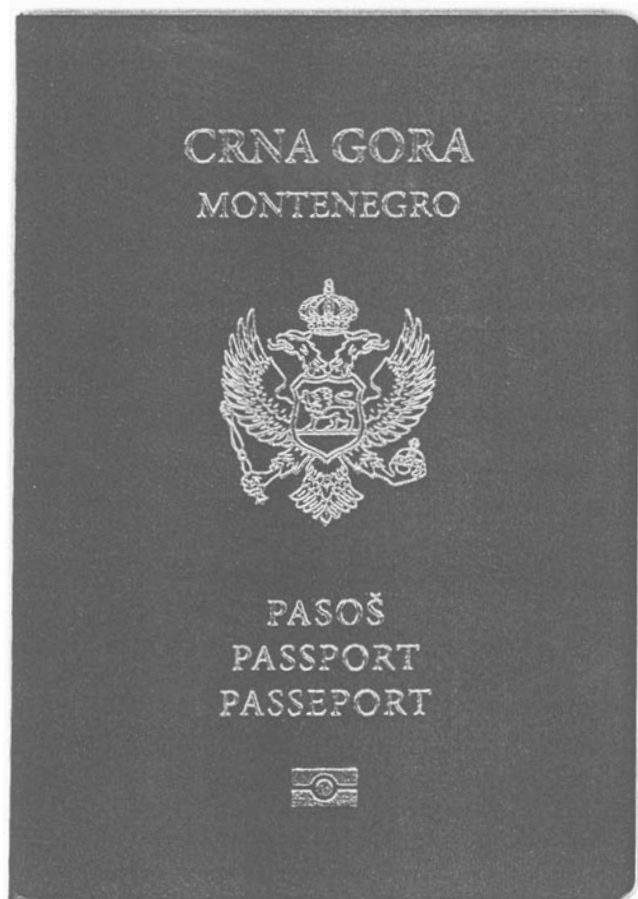
Die Beifahrerin händigt Ihnen einen biometrischen Reisepass der Republik CRNA GORA (Montenegro) aus (siehe Abbildungen Seite 15/16). Es handelt sich bei ihr um die montenegrinische Staatsangehörige Dzeneta S. (S.). In ihrem Reisepass auf Seite 4 befindet sich nur ein einziger Einreisestempel vom 21.06.2013 (siehe Abbildungen Seite 15).

Einen Aufenthaltstitel enthält der Pass nicht.

S. gibt an, sie sei auf Besuch bei ihrer Schwägerin im Landkreis Rottweil/Neckar. Dort habe sie auch bis zu ihrem endgültigen Wegzug nach Podgorica/Montenegro im Jahr 2009 gewohnt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie Einreise und Aufenthalt von S. ins/im Bundesgebiet. Ist das vorgelegte Legitimationspapier ausreichend?



Lösung:

1. Befugnis zur Einreise nach Deutschland: Ja!

- S. ist ausländische Staatsangehörige nach **§ 2 Abs. 1 AufenthG**.
- Die Einreise von Drittstaatsangehörigen über eine EU-Außengrenze wird durch die EUVisaVO geregelt. Staatsangehörige der dort im Anhang I genannten Staaten sind visumpflichtig (Negativstaaten), der in Anhang II genannten Staaten visumfrei (Positivstaaten).
- S. darf nach **Art. 1 Abs. 2 EUVisaVO** visumfrei einreisen, da Montenegro in Anhang II genannt ist. Voraussetzung für die Befreiung von der Visumpflicht ist aber der Besitz eines biometrischen Reisepasses. Frau S. ist im Besitz eines solchen Reisepasses.
- Ferner muss sie die Voraussetzungen des **Art. 20 SDÜ** erfüllen, der **Art. 1 Abs. 2 EUVisaVO** ergänzt. U.a. ist ihr Aufenthalt auf 90 Tage (innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen) vom Zeitpunkt der ersten Einreise an beschränkt (siehe unter Nr. 2).
- **§ 15 AufenthV** weist auf diese Regelung der Befreiungen vom Erfordernis eines AT hin und setzt **Art. 20 SDÜ** in das nationale Recht um.

2. Befugnis zum Aufenthalt in Deutschland: Ja!

- Hinsichtlich des Aufenthalts von S. ist ebenfalls **§ 15 AufenthV** das Verweisungsgesetz, das auf die EUVisaVO und das SDÜ verweist.
- Da **Art. 20 SDÜ** einen (Kurz)Aufenthalt von 90 Tagen zulässt, S. laut Einreisestempel am 21.06.2013 eingereist ist, hält sie sich am Kontrolltag, dem 21.07.2013 gerade erst 31 Tage in der Bundesrepublik auf. Für den weiteren Aufenthalt hat sie jetzt noch 59 Tage zur Verfügung.
- Der Tag der ersten Einreise ist somit der 21.06.2013.
- **Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a SGK** führt aus: Der Tag der Einreise wird als der erste, der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts angesehen.
- **§ 1 Abs. 2 AufenthV** definiert den Kurzaufenthalt: Ein Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an.
- Hinweis: Diese Definition ist nicht mehr aktuell, da in der VO (EU) Nr. 610/2013 mit Wirkung vom 18.10.2013 die Rede von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen ist.

- Hinweise auf eine Erwerbstätigkeit, die eine Aufenthaltstitelpflicht begründen würden, ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht. S. gibt an, als Touristin in Deutschland zu sein.

3. Ausreichendes Legitimationspapier: Ja!

- **Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a SGK** verlangt bei der Einreise in den Schengen-Raum „gültige Reisedokumente“.
- Bei der Ersteinreise war sie – wie der Einreisestempel belegt – im Besitz des nach **Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a SGK** erforderlichen gültigen Reisedokuments.
- S. war bei der Kontrolle im Besitz eines nach **§ 3 Abs. 1 AufenthG** erforderlichen gültigen Reisepasses der Republik Montenegro.

Hinweis:

Die EUVisaVO hat als EG-Verordnung unmittelbaren Geltungsvorrang vor nationalen Bestimmungen und findet in allen Mitgliedstaaten (Schengen-Staaten) Anwendung!

Die Genehmigung für Kurzaufenthalte (wie hier im Fall 2) richtet sich deshalb nach unionsrechtlichen Regelungen (**§ 15 AufenthV**). Hier ist **Art. 20 SDÜ** i. V. m. **Art. 1 Abs. 2 EUVisaVO** die einschlägige Vorschrift.

Fall 3: Kolumbianerin mit Visum Typ D in Deutschland möchte auch Frankreich bereisen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Fußstreife am 07.06.2013 in der Tübingen Innenstadt kommen zwei Jugendliche auf Sie zu und melden eine Verkehrsunfallflucht an einem geparkten Pkw in der Bachgasse in der Nähe der Fruchtschranne. Bei den beiden Zeugen handelt es sich um eine Deutsche mit ihrer 17-jährigen Austauschschülerin Daniela Torrado (T.) aus Kolumbien.

Diese ist im Besitz eines gültigen kolumbianischen Reisepasses mit dem unten abgebildeten „Schengen-Visum“.

Laut Einreisestempel ist T. am 05.04.2013 ins Schengen-Gebiet eingereist. Die Ersteinreise erfolgte in Frankreich über den Flughafen Charles de Gaulle (CDG) in Paris.

Die Deutsche fragt Sie am Ende der Anzeigenaufnahme, ob ihre Freundin aus Kolumbien zusammen mit ihr und ihren Eltern mit diesem Visum auch einen mehrtägigen Ausflug nach Strasbourg in Frankreich machen könne.

Aufgabe:

Beurteilen Sie Einreise und Aufenthalt von T. ins/im Bundesgebiet!
Ist das vorgelegte Legitimationspapier ausreichend?
Kann T. auch nach Frankreich reisen?

Lösung:

1. Befugnis zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland: Ja!

- T. ist ausländische Staatsangehörige nach § 2 Abs. 1 AufenthG.
- Die Einreise von Drittstaatsangehörigen über eine EU-Außengrenze wird durch die EUVisaVO geregelt. Staatsangehörige der dort im Anhang I genannten Staaten sind visumpflichtig (Negativstaaten), Staatsangehörige der in Anhang II genannten Staaten visumfrei (Positivstaaten).
- T. darf nach Art. 1 Abs. 1 EUVisaVO nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel einreisen, da Kolumbien in Anhang I als Negativ-Staat genannt ist.

enthaltszeitraum vom 04.04.2013 bis 19.08.2013 zum dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

- Die Kontrolle erfolgte im „Zeitfenster“ der Gültigkeitsdauer, nämlich am 07.06.2013 in Tübingen, also im Bundesgebiet. Da die Gültigkeitsdauer gleichzeitig der Aufenthaltsdauer entspricht, stellt sich die (ansonsten übliche Frage) der zulässigen Aufenthaltstage nicht.

2. Legitimationspapier: Ja!

- Nach § 3 Abs. 1 AufenthG dürfen Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.
- Bei dem mitgeführten und vorgelegten kolumbianischen Reisepass der T. handelt es sich um ein gültiges Passdokument.

3. Reise nach Frankreich: Ja!

- T. ist Inhaberin eines nationalen Visums (Kategorie D) eines Schengen-Mitgliedstaates, nämlich Deutschland. Nach Art. 21 Abs. 2a SDÜ kann T. die Reiserechte i. S. d. Art. 21 Abs. 1 SDÜ in Anspruch nehmen.
- Das bedeutet: Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines nationalen Aufenthaltstitels eines Schengen-Staates sind, dürfen sich im Rahmen von dessen Gültigkeit für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen auch im Hoheitsgebiet der übrigen Schengen-Staaten aufhalten.
Dies gilt auch für Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten „nationalen“ Visums (Visumkategorie „D“).
- T. ist im Besitz des letztgenannten nationalen Visums. Sie darf mit diesem Visum Kategorie D also auch nach Frankreich reisen und sich dort bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufhalten.
- Für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum ist dieses Visum der Kategorie D faktisch einem (normalen) Aufenthaltstitel wie z. B. einer Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. Denn die Reiserechte aus Art. 21 SDÜ für die Aufenthaltstitelinhaber (z. B. Ägypter reist mit deutscher Aufenthaltserlaubnis nach Italien) sind seit April 2010 auch für die Inhaber der nationalen Visa Kategorie D gleichermaßen gültig.
- T. ist also befugt, mit ihrem kolumbianischen Reisepass und dem darin befindlichen Visum Typ D (für maximal 90 Tage Aufenthaltsdauer) nach Strasbourg (Frankreich) zu reisen.

Hinweis:

Ein Schengen-Visum der Kategorie D ist ein nationales Visum.

Es ist auf das Gebiet des ausstellenden Staates beschränkt (hier Deutschland) und muss vor der Einreise beantragt werden.

Dieses ist erforderlich, wenn der Aufenthalt im jeweiligen nationalen Land (und das ist immer nur ein Staat, für den das Visum der Kategorie D gilt) einen kurzfristigen Aufenthalt übersteigt (mehr als 90 Tage).

Ein (internationales) Schengen-Visum der Kategorie C würde höchstens auf 90 Tage ausgestellt, wäre also nicht ausreichend für den längeren Aufenthalt im Nationalstaat.

Nach **§ 18 Abs. 2 SDÜ** werden Visa, Typ Kategorie D, für einen längerfristigen Aufenthalt mit einer gültigen Aufenthaltsdauer von höchstens einem Jahr ausgestellt. Danach bedarf es eines anderen Aufenthaltstitels.

Nach **§ 31 AufenthV** bedarf ein solches nationales Visum der Kategorie D der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständig ist.

§ 31 AufenthV

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,

Von praktischer Bedeutung für Touristen aus Drittstaaten (und somit viel häufiger in den Reisepässen vorhanden) ist das Schengen-Visum Typ C, so wie es der indische Staatsangehörige im Fall 15, der weißrussische Staatsangehörige im Fall 23 oder die chinesischen Staatsangehörigen in den Fällen 7 und 8 ausgestellt bekommen hatten.

Fall 4: Erwerbstätiger Iraner mit befristeter Aufenthaltserlaubnis

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Streife kontrollieren Sie am 12.03.2008 vor der Weinhandlung „Vinum Nobile“ in R-Stadt ein Ehepaar, das gerade aus einem Lieferwagen Weinkisten in die Weinhandlung trägt. Der Lieferwagen steht komplett auf dem Gehweg.

Die Frau ist Deutsche. Der Mann ist iranischer Staatsangehöriger. Dieser,

Mahmud **ASFARI**,
geb. 24.06.1940/Shiras/Iran,

weist sich aus mit einem iranischen Reisepass, gültig bis 24.02.2015.

Auf Seite 33 findet sich eine Aufenthaltserlaubnis des Landratsamtes Hohenlohekreis (Künzelsau) mit folgendem Eintrag:

Aufenthaltserlaubnis, gültig vom 24.03.2005 bis 23.03.2008.

Anmerkung: § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

Erwerbstätigkeit gestattet (vgl. Abbildung Seite 24)

Weitere Eintragungen sind nicht vorhanden.

Sie erfahren im Gespräch, dass der Iraner dem Inhaber der Weinhandlung tageweise gegen eine „kleine Entlohnung“ behilflich ist, weil er ein guter Bekannter von ihm ist.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von Mahmud ASFARI (A.) im Bundesgebiet!

Ist das vorgelegte Legitimationspapier ausreichend?